



---

# IE Richtlinie

# Material Compliance

---

Richtlinie zur Sicherstellung der Material  
Compliance Anforderungen an Mess- und  
Kalibriergeräte

**Version: 1.4**  
**vom 23. May 2023**

Version	Erstellt am	Erstellt von	Freigabe
1.0	06.09.2022	D. Hamm	
1.1	16.12.2022	D. Hamm	
1.2	20.01.2023	D. Hamm	
1.3	22.03.2023	D. Hamm	
1.4	23.05.2023	D. Hamm	U. Artmann

Hinweis: Sprache des Referenzdokuments: Deutsch

**Vorlage: Version 2023-05-23**

**Image Engineering GmbH & Co. KG** · Im Gleisdreieck 5 · 50169 Kerpen-Horrem · Germany

T +49 2273 99991-0 · F +49 2273 99991-10 · [www.image-engineering.de](http://www.image-engineering.de)

# Inhaltsverzeichnis IE Richtline – Material Compliance

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>IE LISTE DER REGLEMENTIERTEN STOFFE .....</b>	<b>6</b>
3.1	STOFFREGLEMENTIERUNGEN UND VERBOTE – RELEVANT FÜR ALLE PRODUKTE.....	6
3.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	6
3.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe.....	6
3.1.3	Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV.....	6
3.1.4	Verordnung (EU) 2019/1021 - persistente organische Schadstoffe (POP).....	7
3.1.5	Verpackungsrichtlinie .....	7
3.1.6	Verpackungsgesetz – VerpackG.....	8
3.2	STOFFREGLEMENTIERUNGEN UND VERBOTE – RELEVANT FÜR PRODUKTE IN UNTERSCHIEDLICHEN GELTUNGSBEREICHEN .....	8
3.2.1	RoHS-Richtlinie.....	8
3.2.2	EU-Holzverordnung.....	9
3.2.3	Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 .....	9
3.3	PRODUKTIONSHILFSSTOFFE UND BETRIEBSSTOFFE.....	9
3.3.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB) .....	9
3.4	DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE .....	10
3.4.1	SVHC Kandidatenliste.....	10
3.5	WEITERE ANFORDERUNGEN .....	11
3.5.1	Innenraumemissionen (VOC).....	11



## 1 EINLEITUNG

Die IE Richtlinie - Material Compliance - hat den Zweck, einen sicheren Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen, welche in Test- und Kalibriereinrichtungen verwendet oder eingebaut werden können, in der europäischen Union zu gewährleisten.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen von Image Engineering GmbH & Co. KG (IE Kunde), bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Die Material Compliance Anforderungen sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Bei der Material Compliance Richtlinie handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind dem Kunden, ausgenommen Endverbraucher, auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Der Kunde behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

IE stellt die Richtlinie über ihren Internetauftritt zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob die Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Richtlinie, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. IE informiert intern über neue Versionen oder Änderungen der Richtlinie. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens IE bzgl. der Änderung der Richtlinie erfolgt nicht.



## 2 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

### **Stoff:**

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).

#### *Beispiele für chemische Verbindungen*

organisch: Wasser, Formaldehyd, Ethanol

metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn

mineralisch: Eisensulfid, Natriumchlorid, Kieselsäure

### **Zubereitung:**

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

#### *Beispiele für Zubereitungen:*

Gemenge: Sand

Gemisch: Luft

Lösung: Oktan in Benzin

### **Homogener Werkstoff:**

ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

### **Absichtlich hinzugefügt:**

im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

### **Batterie oder Akkumulator:**

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

### **Verpackungen:**

aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1)

**Verpackungskomponenten:**

Teile der Verpackung die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

**Verbotene Stoffe:**

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürlich vorkommende Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

**Deklarationspflichtige Stoffe:**

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

**Anwendung:**

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

**Erzeugnis:**

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

**Antragsschluss (Latest application date):**

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH-Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann. (Deadline)

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/applications-for-authorisation-consultation>

**Ablauftermin (Sunset date):**

Nach diesem Datum, ist das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

**CAS Nummer:**

Die CAS Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.



### 3 IE LISTE DER REGLEMENTIERTEN STOFFE

#### 3.1 STOFFREGLEMENTIERUNGEN UND VERBOTE – RELEVANT FÜR ALLE PRODUKTE

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Erzeugnisse die

- die unter Verantwortung des Herstellers in Test- und Kalibriereinrichtungen eingebaut werden
- für den Einbau in Test- und Kalibriereinrichtungen bestimmt sind.

##### 3.1.1 VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 REACH – ANHANG XIV - VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH-Verordnung aufrufen

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

##### 3.1.2 VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 REACH – ANHANG XVII – VERZEICHNIS DER BESCHRÄNKTEN STOFFE

In Anhang XVII der REACH-Verordnung werden genau definierte Stoffe in individuellen Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

##### 3.1.3 CHEMIKALIEN-VERBOTSVERORDNUNG - CHEMVERBOTSV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH-Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es wurden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

**Tabelle 1: ChemVerbotsV Stoff und Stoffgruppen**

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die besonderen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Die Anforderungen der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung sind am 01.01.2019 in Kraft getreten.

[http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv\\_2017/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html)

### 3.1.4 VERORDNUNG (EU) 2019/1021 - PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE (POP)

Diese EU Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel mit 22 gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

### 3.1.5 VERPACKUNGSRICHTLINIE

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

**Tabelle 2: Stoffbeschränkung Verpackung**

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI	100*

\*kumulativ



### 3.1.6 VERPACKUNGSGESETZ – VERPACKG

Das Verpackungsgesetz soll sicherstellen, dass sich diejenigen, die Verpackungen erstmals in Umlauf bringen, die beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, vollumfänglich an den Kosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung beteiligen.

Damit betrifft das neue Verpackungsgesetz neben Herstellern auch (Online-)Händler, Onlineshops und Importeure.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

### 3.2 STOFFREGLEMENTIERUNGEN UND VERBOTE – RELEVANT FÜR PRODUKTE IN UNTERSCHIEDLICHEN GELTUNGSBEREICHEN

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Dies ist abhängig vom Einbau- und Verwendungsort des gelieferten Produktes in Test- und Kalibriereinrichtungen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären muss er Rücksprache bei seinem Kunden nehmen.

#### 3.2.1 ROHS-RICHTLINIE

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie im Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU.

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

**Tabelle 3: Stoff Reglementierungen der RoHS Richtlinie gemäß 2011/65/EU Anhang II**

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	



### 3.2.2 EU-HOLZVERORDNUNG

Die EU-Verordnung verbietet in Art. 4 Abs. 1 den Import von illegalem Holz und illegalen Holzzerzeugnissen. Dabei werden denjenigen, die innerhalb der EU erstmals Holz in den Binnenverkehr einbringen besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. In Deutschland wird die EU-Verordnung durch das „Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz“ konkretisiert.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche aus Holz oder Holzbestandteilen bestehen, müssen die Anforderungen der EU-Holzverordnung einhalten.

Beispiele: Verpackungsmaterialien, Holzkisten

### 3.2.3 BIOZIDPRODUKTE-VERORDNUNG (EU) NR. 528/2012

Am 1. September 2013 ist die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, EU-Verordnung Nr. 528/2012) über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant von IE ist verpflichtet die Vorgaben und Verpflichtungen für

- Biozidprodukte
- Behandelte Ware

vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Stoffen mit biozider Wirkung behandelt wurden, müssen die Anforderungen der EU-Biozidprodukte-Verordnung einhalten.

Beispiel: Holzbehandlung, Reinigungsmittel

## 3.3 PRODUKTIONSHILFSSTOFFE UND BETRIEBSSTOFFE

### 3.3.1 SICHERHEITSDATENBLÄTTER (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.



Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird IE auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

### 3.4 DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE

#### 3.4.1 SVHC KANDIDATENLISTE

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.



Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Seit 2021 ist es für europäische Unternehmen verpflichtend neben der Artikel 33 (1) und (2) Kommunikation die Erzeugnisse mit SVHC-Kandidaten in die SCIP Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzutragen. Wir empfehlen jedem Unternehmen die dabei erhaltenen SCIP IDs für die eingetragenen Erzeugnisse mit den europäischen Kunden zu kommunizieren.

### 3.5 WEITERE ANFORDERUNGEN

#### 3.5.1 INNENRAUMEMISSIONEN (VOC)

Von Lieferanten wird erwartet, dass dieser bei

- Werkstoffen
- Bauteilen
- Zubehör

besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich möglicher Emissionen mit flüchtigen organischen Verbindungen (VOC = volatile organic compounds) walten lassen. Flüchtige organische Stoffe aus Kohlenwasserstoffen können in Naturprodukten, wie Holz oder auch in Kunststoffen durch Rohstoffe und Verarbeitungsprozesse entstehen.

Sollten solche flüchtigen organischen Stoffe, die zu den Innenraumemissionen beitragen könnten, im Erzeugnis enthalten sein, muss der nachfolgende Kunde in der Lieferantenkette informiert werden.

## 4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: ChemVerbotsV Stoff und Stoffgruppen .....	7
Tabelle 2: Stoffbeschränkungen Verpackung .....	7
Tabelle 3: Stoff Reglementierungen der RoHS Richtlinie gemäß 2011/65/EU Anhang II .....	8

## 5 Änderungsindex

Version	Datum	Änderung
1.0	06.09.2022	Erstellung (Draft)
1.1	16.12.2022	Überarbeitung (Draft)
1.2	20.01.2023	Ergänzungen (Draft)
1.3	22.03.2023	Ergänzungen nach Review
1.4	23.05.2023	Finalisierung, Freigabe